



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg
Teil II – Verordnungen

20. Jahrgang	Potsdam, den 16. Januar 2009	Nummer 1
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
1.12.2008	Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	2

Dieser Ausgabe ist das Inhaltsverzeichnis 2008 (Zeitliche Übersicht) beigelegt.

**Erste Verordnung zur Änderung
der Gebührenordnung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz**

Vom 1. Dezember 2008

Auf Grund des § 2 Abs. 2, des § 15 Abs. 4 Satz 2 und des § 24 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 17. Juli 2007 (GVBl. II S. 314), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 62, 91), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zur Zahlung von Gebühren für Amtshandlungen der Gesundheitsämter nach den Tarifstellen 13.32 und 13.33 der Anlage 2 bleiben die Gemeinden und Gemeindeverbände und für Amtshandlungen des Landesumweltamtes Brandenburg nach der Tarifstelle 2.2.11 die Träger der Baulast gemäß § 8 Abs. 4 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg ebenfalls verpflichtet.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die in den Tarifstellen 12 und 13.34 der Anlage 2 genannten Amtshandlungen, die seit dem 1. Mai 2008 vorgenommen worden sind, werden Gebühren nach diesen Tarifstellen erhoben, soweit die Gebührenerhebung bei der Amtshandlung jeweils ausdrücklich vorbehalten worden ist.“

3. Die Anlage 2 der Inhaltsübersicht (Überschriften in Kurzform) wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den Nummern 3.5 und 3.6 werden wie folgt gefasst:

„3.5 Nachweisverordnung (NachwV)
3.6 nicht besetzt“.

b) Die Angabe zu Nummer 3.10 wird wie folgt gefasst:

„3.10 Umweltrahmengesetz der DDR vom 29. Juni 1990 (URG)“.

c) Die Angabe zu Nummer 3.23 wird wie folgt gefasst:

„3.23 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen, Abfallverbringungs-gesetz“.

d) Nach der Angabe zu Nummer 3.24 werden folgende Angaben angefügt:

„3.25 Elektro- und Elektronikgerätegesetz
3.26 Deponieverwertungsverordnung“.

e) Die Angaben zu den Nummern 7.1 bis 7.7 werden wie folgt gefasst:

„7.1 Anerkennung und Zustimmung nach den §§ 3, 4 und 5 des Tierzuchtgesetzes (TierZG)
7.2 Zulassung von Ausnahmen nach § 22 Abs. 6 TierZG
7.3 Besamungsstationen nach § 17 TierZG
7.4 Embryotransfereinrichtungen nach § 17 TierZG
7.5 Ausstellung einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für künstliche Besamung nach § 14 Abs. 2 TierZG und Embryotransfer nach § 16 Abs. 1 TierZG
7.6 Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem TierZG
7.7 Amtshandlungen nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz“.

f) Die Angabe zu Nummer 7.8 wird wie folgt gefasst:

„7.8 (weggefallen)“.

g) Die Angaben zu den Nummern 12 und 13 werden wie folgt gefasst:

„12 Amtshandlungen nach dem Verbraucherinfor-mationsgesetz (VIG)
12.1 Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte
12.2 Erteilung schriftlicher Auskünfte
12.3 Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten
12.4 Gewährung von Akteneinsicht
12.5 Auslagen
13 Veterinärwesen, Lebens- und Futtermittelüber-wachung sowie Wasserhygiene
13.1 Gebühren in Bezug auf das Berufs- und Stan-desrecht
13.2 Gebühren für Beratungstätigkeit und die Er-stellung von Gutachten
13.3 nicht besetzt
13.4 Gebühren für Untersuchungen/Analysen
13.5 Gebühren auf Grund des Tierseuchengesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes-oder landesrechtlichen Vorschriften

- 13.6 Gebühren für Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und der dazu ergangenen Vorschriften der EU, des Bundes und des Landes
- 13.7 Gebühren auf Grund des Tierschutzgesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften
- 13.8 Gebühren auf Grund des Arzneimittelgesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften
- 13.9 nicht besetzt
- 13.10 Gebühren im Bereich Futtermittelüberwachung
- 13.11 Gebühren im Bereich Lebensmittelüberwachung
- 13.12 Erhebung von Gebühren nach Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung genannten Tätigkeiten
- 13.13 Gebühr für sonstige Amtshandlungen
- 13.14 Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen
- 13.15 Probenahme zwecks sonstiger Untersuchungen von Tieren
- 13.16 Erhebung von Gebühren nach Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für die in Anhang V Abschnitt A der Verordnung genannten Tätigkeiten im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollen von Waren und lebenden Tieren, die in die Gemeinschaft eingeführt werden
- 13.17 Amtshandlungen nach der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung
- 13.18 Amtshandlungen anlässlich der Rücksendung oder unschädlichen Beseitigung von Sendungen
- 13.19 Amtshandlungen im Zusammenhang mit Quarantänemaßnahmen
- 13.20 Weitere Amtshandlungen im Lebensmittelrecht
- 13.21 Entscheidungen und sonstige Amtshandlungen im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und anderer Vorschriften
- 13.22 Entscheidungen und sonstige Amtshandlungen außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 853/2004
- 13.23 Anordnung oder Aussetzung der Milchlieferung nach Anhang IV Kapitel II Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004
- 13.24 Gebühren nach der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung
- 13.25 Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 7 des Vorläufigen Biergesetzes
- 13.26 Besondere Amtshandlungen im Weinrecht
- 13.27 Amtshandlungen nach der Lebensmittelkontrollleur-Verordnung
- 13.28 Gebühren im Bereich Futtermittelüberwachung
- 13.29 Entscheidung über den Antrag auf Zulassung eines Prüflabors nach § 4 der Tabakprodukt-Verordnung
- 13.30 Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Registriernummer nach § 5a der Kosmetikverordnung
- 13.31 Besondere Grundsätze der Tarifstelle 13
- 13.32 Gebühren auf Grund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001)
- 13.33 Gebühren auf Grund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. der DIN 19643
- 13.34 Gebühren auf Grund des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG)“.
- h) Die Angabe zu Nummer 16.3 wird wie folgt gefasst:
- „16.3 Kontrollen beim erfassten Marktteilnehmer gemäß Verordnung (EG) Nr. 510/2006 i. V. m. dem Markengesetz (MarkenG) und Kontrollen beim erfassten Marktteilnehmer gemäß Verordnung (EG) Nr. 509/2006 i. V. m. dem Lebensmittelspezialitätengesetz (LspG)“.
- i) Die Angabe zu Nummer 16.4 wird wie folgt gefasst:
- „16.4 (weggefallen)“.
- j) Die Angaben zu den Nummer 20.4 und 20.5 werden wie folgt gefasst:
- „20.4 Erteilung von Genehmigungen nach § 4 Abs. 4 DüV
20.5 Erteilung von Genehmigungen nach § 4 Abs. 5 DüV“.
- k) Nach der Angabe zu Nummer 20.5 werden folgende Angaben angefügt:
- „20.6 Erteilung von Genehmigungen nach § 5 Abs. 3 DüV
20.7 Erteilung von Genehmigungen nach § 8 Abs. 1 DüV
20.8 Erteilung einer Anordnung nach § 8a des Düngemittelgesetzes“.
4. Die Tarifstelle 2 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Spalte 3 der Tarifstelle 2.1.6 wird wie folgt gefasst:
 „130 bis 2 700“.
- b) Spalte 3 der Tarifstelle 2.2.11 wird wie folgt gefasst:
 „1 v. H. der festgesetzten Entschädigung, mindestens 50“.
- c) Spalte 2 der Tarifstelle 2.3.7 wird wie folgt geändert:
 Die Wörter „und Emissionsberichte“ werden gestrichen.
- d) Spalte 3 der Tarifstelle 2.3.7.1 wird wie folgt gefasst:
 „55 bis 165“.
- e) Die Tarifstelle 2.3.7.2 wird wie folgt gefasst:
 „2.3.7.2 Festlegungen von abweichenden Regelungen auf Antrag des Betreibers nach § 3 Abs. 3 Satz 2 der 11. BImSchV 55 bis 165“.
- f) Spalte 3 der Tarifstelle 2.3.7.3 wird wie folgt gefasst:
 „30 bis 90“.
- g) Spalte 3 der Tarifstelle 2.3.7.4 wird wie folgt gefasst:
 „55 bis 165“.
- h) Nach der Tarifstelle 2.3.10.3 werden folgende Tarifstellen angefügt:
 „2.3.11 Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)
 2.3.11.1 Zulassung von Ausnahmen (§ 6) 100 bis 1 200“.
- i) Die bisherigen Tarifstellen 2.3.11 und 2.3.11.1 werden die Tarifstellen 2.3.12 und 2.3.12.1.
- j) Nach der Tarifstelle 2.3.12.1 werden folgende Tarifstellen angefügt:
 „2.3.13 Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV)
 2.3.13.1 Zulassung von Ausnahmen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2) 100 bis 1 200“.
- k) Die bisherigen Tarifstellen 2.3.12 bis 2.3.18.1 werden die Tarifstellen 2.3.14 bis 2.3.20.1.
- l) Spalte 2 der Tarifstelle 2.3.18.2 wird wie folgt gefasst:
 „Entscheidung über die Bekanntgabe einer Stelle nach § 5 Abs. 4 und/oder Anhang VI Nummer 2.1 (zu den §§ 5 und 6) der 31. BImSchV“.
- m) Spalte 2 der Tarifstellen 2.4, 2.4.1, 2.4.2, 2.4.4 und 2.4.6 wird wie folgt geändert:
 Die jeweilige Angabe „LImSchG“ wird durch die Angabe „LImSchG“ ersetzt.
- n) Spalte 2 der Tarifstelle 2.4.3 wird wie folgt geändert:
 Die Angabe „§ 10 Abs. 3 LImSchG“ wird durch die Angabe „§ 10 Abs. 2 (Einzelverfügungen) und Abs. 3 LImSchG“ ersetzt.

o) Die Tarifstelle 2.4.5 wird wie folgt gefasst:

„2.4.5 Entscheidung über Erlaubnisse im Zusammenhang mit dem Abbrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern, sowie Ausnahmen bezüglich der Dauer eines Feuerwerks nach § 12 LImSchG 10 bis 102“.

p) Die Tarifstelle 2.6.4 wird wie folgt gefasst:

„2.6.4 Amtshandlungen gemäß Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV)

2.6.4.1 Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 ChemOzonSchichtV 350

2.6.4.2 Anerkennung anderer Befähigungsnachweise nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 ChemOzonSchichtV 20“.

q) Spalte 3 der Tarifstelle 2.7.1.2.1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„700 + 0,0095 x (E - 52 000)“.

5. Die Tarifstelle 3 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte 2 der Tarifstelle 3.1.1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 3, § 17 Abs. 6“ ersetzt.

b) In der Spalte 2 der Tarifstelle 3.1.4 wird die Angabe „§ 17 Abs. 5, § 18 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 5“ ersetzt.

c) In der Spalte 2 der Tarifstelle 3.1.5 wird die Angabe „§ 21 Abs. 1 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 21 KrW-/AbfG“ ersetzt.

d) Die Tarifstelle 3.1.6 wird wie folgt gefasst:

„3.1.6 nicht besetzt“.

e) In der Spalte 2 der Tarifstelle 3.1.8 wird die Angabe „§ 25 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 3“ ersetzt.

f) Die Tarifstellen 3.1.19 bis 3.1.22 werden wie folgt gefasst:

„3.1.19 nicht besetzt

3.1.20 nicht besetzt

3.1.21 nicht besetzt

3.1.22 nicht besetzt“.

g) Die Tarifstellen 3.5 bis 3.5.10 werden wie folgt gefasst:

„3.5 Nachweisverordnung (NachwV)

3.5.1 Entscheidung über die Freistellung eines Abfallentsorgers von der Bestätigungspflicht für Entsorgungsnachweise (§ 7 Abs. 3 NachwV) 256 bis 5 113

3.5.2 Anordnung der Nachweisführung, auch in Verbindung mit einem Widerruf der Freistellung (§ 8 NachwV) 51 bis 600

3.5.3 Entscheidung über die Zulassung besonderer Formen der Nachweisführung gegenüber privaten Entsorgungsträgern (§ 14 NachwV) 50 bis 200

3.5.4 ab 1. Oktober 2010 – Anordnung der Prüfung von Nachweisvorgängen bei Störung des Kommunikationssystems (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 NachwV) 50 bis 200

bei gleichzeitiger Anordnung der Nachweisführung mittels der Formblätter (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 NachwV) 50 bis 400

3.5.5	ab 1. Oktober 2010 – Anordnung der Prüfung des Kommunikationssystems des Nachweispflichtigen (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 NachwV)	50 bis 200
	bei gleichzeitiger Anordnung der Nachweisführung mittels der Formblätter (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 NachwV)	50 bis 400
3.5.6	Entscheidung über die Befreiung von Nachweis- und Registerpflichten und Anforderung anderer geeigneter Nachweise (§ 26 Abs. 1 NachwV)	102 bis 2 556
3.5.7	Anordnung der Registrierung weiterer Angaben (§ 26 Abs. 2 NachwV)	25 bis 200
3.5.8	Anordnung zur bestimmten Verwendung der Nachweise (§ 27 Abs. 2 NachwV)	25 bis 500
3.5.9	Erteilung oder Änderung der Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer- und Entsorgungsnummern oder der Freistellungs- und Registriernummern (§ 28 Abs. 1 und 2 NachwV)	25 bis 65
3.5.10	Erlass von Nebenbestimmungen zur Gestattung der Aufbereitung, Übermittlung und Speicherung der Nachweisdaten sowie Freistellung von Anforderungen nach § 32 Abs. 4 Satz 2 NachwV (§ 32 Abs. 4 Satz 1 und 3 NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2002	25 bis 500*.
h) Nach der Tarifstelle 3.5.10 wird folgende Tarifstelle angefügt:		
3.5.11	Entscheidung über die elektronische Nachweis- und Registerführung (§ 31 Abs. 1 NachwV)	100 bis 1 500*.
i) Die Tarifstelle 3.6 wird wie folgt gefasst:		
„3.6	nicht besetzt“.	
j) Die Tarifstellen 3.6.1 bis 3.6.3 werden aufgehoben.		
k) Die Tarifstellen 3.10 und 3.10.1 werden wie folgt gefasst:		
„3.10	Umweltrahmengesetz der DDR vom 29. Juni 1990 (URG)	
3.10.1	Entscheidung über die Freistellung von der Verantwortung für vor dem 1. Juli 1990 verursachte Schäden nach Artikel 1 § 4 Abs. 1 URG	256 bis 25 565*.
l) Die Tarifstelle 3.10.1.1 wird aufgehoben.		
m) Die Tarifstellen 3.11.1 bis 3.11.3 werden wie folgt gefasst:		
„3.11.1	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 19 Abs. 6 BbgAbfG)	15 bis 153
3.11.2	Anordnungen bei unzulässiger Abfallbehandlung, -lagerung oder -ablagerung (§ 24 Abs. 1 und 2 BbgAbfG)	26 bis 2 556
3.11.3	Anordnung zur Baueinstellung, -beseitigung oder -untersagung des unzulässigen Betriebes einer unzulässigen Abfalldeponie (§ 24 Abs. 3 BbgAbfG)	26 bis 2 556*.
n) Die Tarifstellen 3.11.4 und 3.11.5 werden aufgehoben.		
o) Die Tarifstelle 3.12.1 wird wie folgt gefasst:		
„3.12.1	Erlaubnis Restkarossen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 AltfahrzeugV einer sonstigen Anlage zu überlassen	200 bis 2 000*.
p) Die Tarifstelle 3.12.2 wird aufgehoben.		
q) Die Tarifstelle 3.16.11 wird wie folgt gefasst:		
„3.16.11	Bestimmung von geeigneten Sachverständigen und Untersuchungsstellen (§ 18 BBodSchG)	50 bis 250*.

r) Spalte 2 der Tarifstelle 3.19.2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „besonders überwachungsbedürftige“ werden durch das Wort „gefährliche“ ersetzt.

s) Die Tarifstellen 3.21.3 und 3.21.4 werden wie folgt gefasst:

„3.21.3 Nachweisprüfung nach § 6 Abs. 5 sowie § 6 Abs. 7 Satz 1 DepV 80 bis 600

3.21.4 Zulassung von Ausnahmen für Betreiber von Monodeponien nach § 8 Abs. 6 und für Betreiber einer Deponie der Deponieklasse 0 nach § 8 Abs. 7 Satz 2 DepV sowie das Treffen von abweichenden Regelungen nach § 8 Abs. 9 Satz 3 DepV 80 bis 2 000“.

t) Nach der Tarifstelle 3.21.6 wird folgende Tarifstelle angefügt:

„3.21.7 Anordnung der Ermittlung von Emissionen (§ 11 Abs. 4 DepV) 50 bis 600“.

u) Die bisherigen Tarifstellen 3.21.7 bis 3.21.10 werden die Tarifstellen 3.21.8 bis 3.21.11.

v) Die Tarifstellen 3.23 bis 3.23.3 werden wie folgt gefasst:

„3.23 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen; Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)

3.23.1 Entscheidung über eine Einzel- oder Sammelnotifizierung oder eine Zustimmung nach den Artikeln 4 bis 17, 35, 38, 41, 42, 43 und 46 der Verordnung Nr. 1013/2006 100 bis 7 000

3.23.2 Überwachungsmaßnahmen (z. B. Entnahme und Untersuchung von Proben) nach Artikel 50 der Verordnung Nr. 1013/2006 i. V. m. den §§ 11 und 12 AbfVerbrG, soweit sie durch einen Verstoß des Notifizierenden gegen bestehende Rechtsvorschriften oder behördliche Entscheidungen veranlasst waren 25 bis 2 000

3.23.3 Anordnungen im Einzelfall nach § 13 AbfVerbrG (z. B. zur Erfüllung der Rücknahmepflichten) 25 bis 1 000“.

w) Nach der Tarifstelle 3.24 werden die folgenden Tarifstellen angefügt:

„3.25 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

Anordnungen (§ 2 Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9, § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2, jeweils i. V. m. § 21 KrW-/AbfG) nach Tarifstelle 3.1.5

3.26 Deponieverwertungsverordnung (DepVerwV)

Zulassung von Ausnahmen und abweichenden Regelungen (§ 6 Satz 3 i. V. m. § 8 Abs. 6, 7 und 9 DepV) nach Tarifstelle 3.21.4“.

6. Die Tarifstelle 4 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Tarifstelle 4.2.4 wird wie folgt gefasst:

„4.2.4 Entscheidung über die Genehmigung von Handlungen im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 4 und 5 BbgNatSchG 30 bis 5 000“.

b) Die Tarifstellen 4.4.1 bis 4.4.3 werden wie folgt gefasst:

„4.4.1 Entscheidungen über die Genehmigung zur Errichtung, Erweiterung, wesentlichen Änderung oder zum Betrieb eines Zoos gemäß § 43 BbgNatSchG 30 bis 5 000

4.4.2 Entscheidung über die Anordnung von Maßnahmen nach § 43 Abs. 4 BbgNatSchG 30 bis 5 000

4.4.3 Entscheidung über die Genehmigung zur Sperrung von Wegen oder Flächen gemäß § 46 BbgNatSchG

30 bis 1 000“.

c) Die Tarifstellen 4.4.4 und 4.4.5 werden aufgehoben.

d) Spalte 3 der Tarifstelle 4.6.4 wird wie folgt gefasst:

„30 bis 5 000“.

e) Spalte 3 der Tarifstelle 4.6.5.4 wird wie folgt gefasst:

„5 bis 1 500“.

f) Spalte 3 der Tarifstelle 4.6.6 wird wie folgt gefasst:

„5 bis 1 500“.

g) Spalte 3 der Tarifstelle 4.6.8 wird wie folgt gefasst:

„5 bis 3 000“.

7. Die Tarifstelle 5 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Spalte 3 der Tarifstelle 5.1.1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „1 v. H.“ wird die Angabe „ , mindestens 205“ eingefügt.

bb) Nach der Angabe „0,1 v. H.“ wird die Angabe „ , mindestens 205“ gestrichen.

b) Spalte 3 der Tarifstelle 5.1.3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „179“ wird durch die Angabe „180“ ersetzt.

c) Spalte 3 der Tarifstelle 5.1.5.1.1 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „1,2 v. H.“ wird die Angabe „ , mindestens 256“ eingefügt.

d) Spalte 3 der Tarifstelle 5.1.5.1.2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „1,0 v. H.“ wird durch die Angabe „1 v. H., mindestens 180“ ersetzt.

bb) Nach der Angabe „0,001 v. H.“ wird die Angabe „ , mindestens 179“ gestrichen.

cc) Die Angabe „50 v. H. der Gebühr, mindestens 179“ wird durch die Angabe „Zeitgebühr“ ersetzt.

e) Spalte 2 dritter Anstrich der Tarifstelle 5.1.5.3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „512 000“ wird durch die Angabe „513 000“ ersetzt.

f) Spalte 3 der Tarifstelle 5.1.5.3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „1 v. H.“ wird die Angabe „ , mindestens 77“ eingefügt.

bb) Nach der Angabe „0,1 v. H.“ wird die Angabe „ , mindestens 77“ gestrichen.

g) Spalte 3 der Tarifstelle 5.1.5.4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „0,5 v. H.“ wird die Angabe „ , mindestens 180“ eingefügt.

bb) Nach der Angabe „0,1 v. H.“ wird die Angabe „ , mindestens 179“ gestrichen.

h) Spalte 3 der Tarifstelle 5.1.5.5 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Angabe „0,3 v. H.“ wird die Angabe „ , mindestens 180“ eingefügt.
- bb) Nach der Angabe „0,05 v. H.“ wird die Angabe „ , mindestens 179“ gestrichen.

i) Spalte 3 der Tarifstelle 5.1.5.7 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Angabe „0,2 v. H.“ wird die Angabe „ , mindestens 153“ eingefügt.
- bb) Nach der Angabe „0,05 v. H.“ wird die Angabe „ , mindestens 153“ gestrichen.

8. Die Tarifstelle 7 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Tarifstellen 7.1 bis 7.7 werden wie folgt gefasst:

„7.1	Anerkennung und Zustimmung nach den §§ 3, 4 und 5 des Tierzuchtgesetzes (TierZG)	
7.1.1	Anerkennung einer Züchtervereinigung nach den §§ 3 und 4 TierZG	102 bis 2 556
7.1.2	Anerkennung eines Zuchtunternehmens nach den §§ 3 und 4 TierZG	1 023 bis 2 556
7.1.3	Neuerteilung oder Verlängerung einer Anerkennung einer Züchtervereinigung/ eines Zuchtunternehmens nach § 5 TierZG	102 bis 1 534
7.1.4	Zustimmung zur Änderung der Sachverhalte gemäß § 4 Abs. 5 TierZG	102 bis 1 023
7.2	Zulassung von Ausnahmen nach § 22 Abs. 6 TierZG	51 bis 511
7.3	Besamungsstationen	
7.3.1	Erteilung, Neuerteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis zum Betreiben einer Besamungsstation nach § 17 TierZG	
7.3.1.1	für Rinder, Pferde, Schweine	511 bis 1 534
7.3.1.2	für Schafe und Ziegen	102 bis 256
7.3.2	Erteilung der Erlaubnis, außerhalb einer Besamungsstation Samen zu gewinnen nach § 13 Abs. 3 Satz 2 TierZG	
7.3.2.1	für Rinder, Pferde und Schweine	153 bis 409
7.3.2.2	für Schafe und Ziegen	51
7.4	Embryotransfereinrichtung (ET)	
7.4.1	Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer ET-Einrichtung nach § 17 TierZG	153 bis 511
7.5	Ausstellung einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für künstliche Besamung nach § 14 Abs. 2 TierZG und Embryotransfer nach § 16 Abs. 1 TierZG	
7.5.1	für Besamungsbeauftragte	10
7.5.2	für Eigenbestandsbesamer oder Embryotransferberechtigung	5
7.6	Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem TierZG	102 bis 256

7.7	Amtshandlungen nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz	
7.7.1	Erteilung einer Erlaubnis als Buchmacher nach § 2 Abs. 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes	51 bis 511 (für ein Jahr mindestens 51)
7.7.2	Erteilung einer Erlaubnis für einen Buchmachergehilfen	26 bis 256 (für ein Jahr mindestens 26)
7.7.3	Ausfertigung einer Zulassungsurkunde innerhalb des Zeitraumes auf den sich die Erlaubnis erstreckt	25,50
7.7.4	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators, je Renntag	20,50
7.7.5	Erteilung der Erlaubnis zur Annahme von Wetten für Rennen außerhalb der Rennbahn durch den Rennverein	26 bis 153
7.7.6	Änderungen/Ergänzungen der Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators	20 bis 75 ⁴⁴ .

b) Die Tarifstellen 7.8 bis 7.8.6 werden aufgehoben.

9. Die Tarifstelle 10 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Tarifstelle 10.2 wird folgende Tarifstelle angefügt:

„10.2.1 Waldumwandlung nach § 8 LWaldG“.

b) Die bisherige Tarifstelle 10.2.1 wird die Tarifstelle 10.2.1.1.

c) Nach der Tarifstelle 10.2.1.1 wird folgende Tarifstelle angefügt:

„10.2.1.2 Forstrechtliche Entscheidungen, soweit sie in Zulassungen auf Grund anderer Gesetze eingeschlossen oder ersetzt werden 15 bis 2 556⁴⁴.“

d) Die Tarifstelle 10.2.3 wird wie folgt gefasst:

„10.2.3 Entscheidung über einen Kahlhieb gemäß § 10 Abs. 4 LWaldG 50⁴⁴.“

e) Nach der Tarifstelle 10.2.4.3 wird folgende Tarifstelle angefügt:

„10.2.4.4 zur Erstaufforstung nach § 9 Abs. 1 LWaldG 50⁴⁴.“

f) Die Tarifstelle 10.2.5 wird wie folgt gefasst:

„10.2.5 Entscheidung eines Antrages über die Erklärung von Wald zu Schutz- und Erholungswald nach § 12 Abs. 1 LWaldG 200 bis 1 000⁴⁴.“

g) Die Tarifstellen 10.2.12 und 10.2.12.1 werden wie folgt gefasst:

„10.2.12 Prüfung der Waldeigenschaft nach § 2 i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 6 LWaldG

10.2.12.1 Entscheidung über die Waldeigenschaft nach § 2 LWaldG 75 bis 150⁴⁴.“

h) Die Tarifstellen 10.2.12.1.1 bis 10.2.12.2 werden aufgehoben.

i) Spalte 3 der Tarifstelle 10.2.14 wird wie folgt gefasst:

„25⁴⁴.“

j) Spalte 3 der Tarifstelle 10.3.1 wird wie folgt gefasst:

„45⁴⁴.“

k) Spalte 3 der Tarifstelle 10.3.2 wird wie folgt gefasst:

„45“.

l) Spalte 3 der Tarifstelle 10.3.3 wird wie folgt gefasst:

„45 bis 135“.

m) Spalte 3 der Tarifstelle 10.3.4 wird wie folgt gefasst:

„45“.

10. Die Tarifstelle 12 der Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„12 Amtshandlungen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

12.1	Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte	gebührenfrei
12.2	Erteilung schriftlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand
12.3	Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten	nach Zeitaufwand
12.4	Gewährung von Akteneinsicht	nach Zeitaufwand
12.5	Auslagen Auslagen werden zusätzlich zu den Gebühren nach den Tarifstellen 12.2 bis 12.4 erhoben. Sie werden auch im Falle der Gebührenfreiheit nach Tarifstelle 12.1 erhoben. Bei der Herstellung von Zweitschriften, Kopien und Computerausdrucken in geringem Umfang kann auf die Erhebung der Auslagen verzichtet werden.	gemäß Anlage 1, im Übrigen in voller Höhe

Hinweis:

Die Informationsgewährung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG kostenfrei.“

11. Die Tarifstelle 13 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Tarifstelle 13 wird wie folgt gefasst:

„13 Veterinärwesen, Lebens- und Futtermittelüberwachung sowie Wasserhygiene“.

b) Die Tarifstelle 13.1.2.8 wird wie folgt gefasst:

„13.1.2.8 Amtshandlungen nach dem Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ (LMChemG)“.

c) Nach der Tarifstelle 13.1.2.8 werden folgenden Tarifstellen angefügt:

13.1.2.8.1	Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ (§ 2 Abs. 1 LMChemG)	30
13.1.2.8.2	Widerruf der Erlaubnis	50 bis 80
13.1.2.8.3	Erteilung der Erlaubnis in den in § 7 LMChemG genannten Fällen	80 bis 100“.

d) Die Tarifstelle 13.1.2.10 wird die Tarifstelle 13.1.3.

e) Spalte 2 der Tarifstelle 13.3 wird wie folgt gefasst:

„nicht besetzt“.

- f) Spalte 2 der Tarifstelle 13.5.8 wird wie folgt gefasst:
 „Untersuchung von Tieren, tierischen Teilen und Erzeugnissen“.
- g) Nach Tarifstelle 13.5.8.12 wird folgende Tarifstelle angefügt:
 „13.5.8.13 Ausstellen einer Bescheinigung über das Ergebnis der nach den Tarifstellen 13.5.8.1 bis 13.5.8.12 vorgenommenen Amtshandlung 1 bis 51“.
- h) Die Tarifstellen 13.5.11.11 und 13.5.11.12 werden aufgehoben.
- i) Die Tarifstellen 13.5.12 und 13.5.13 werden wie folgt gefasst:
 „13.5.12 nicht besetzt
 13.5.13 nicht besetzt“.
- j) Spalte 2 der Tarifstelle 13.5.15.2 wird wie folgt geändert:
 Nach der Angabe „15“ wird die Angabe „ , 35“ eingefügt.
- k) Spalte 2 der Tarifstelle 13.5.18 wird wie folgt geändert:
 Die Angabe „§§ 15a, 15b oder 15c der Viehverkehrsverordnung“ wird durch die Angabe „§§ 12, 13 oder 14 der Viehverkehrsverordnung“ ersetzt.
- l) Spalte 2 der Tarifstelle 13.5.19 wird wie folgt geändert:
 Die Angabe „§ 24k Satz 3“ wird durch die Angabe „§ 44“ ersetzt.
- m) Nach Tarifstelle 13.5.22 werden folgende Tarifstellen angefügt:
 „13.5.23 Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung eines festgestellten Verstoßes (im Sinne des Artikels 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004) 50 bis 5 000
 13.5.24 Bestätigung einer Anzeige gemäß § 7 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung einschließlich Kontrolle des Bestandes 26 bis 75“.
- n) Die Tarifstellen 13.6.1 und 13.6.2 werden wie folgt gefasst:
 „13.6.1 Entscheidung über die Zulassung von Anlagen oder Betrieben, insbesondere nach Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 oder auf Grund der Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung 50 bis 2 000
 13.6.2 Entscheidung über sonstige Ausnahmen von der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 oder den bei Tarifstelle 13.6.1 genannten Rechtsakten 20 bis 100“.
- o) Nach Tarifstelle 13.7.21 werden folgende Tarifstellen angefügt:
 „13.7.22 Amtshandlungen auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport
 13.7.22.1 Prüfung der Transportpapiere im Rahmen des Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nach Zeitaufwand
 13.7.22.2 Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung als Tiertransportunternehmen nach Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 20 bis 200
 13.7.22.3 Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung als Tiertransportunternehmen nach Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 20 bis 500

13.7.22.4	Durchführung von Kontrollen vor langen Beförderungen nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	nach Zeitaufwand
13.7.22.5	Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung und Registrierung eines Straßentransportmittels nach Artikel 18 Abs. 1 und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	25 bis 100
13.7.22.6	Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung und Registrierung eines Tiertransportschiffes nach Artikel 19 Abs. 1 und Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	25 bis 100
13.7.22.7	Änderungen, Ergänzungen usw. für Betriebe, die unter die Amtshandlungen nach den Tarifstellen 13.7.22.2, 13.7.22.3, 13.7.22.5 und 13.7.22.6 fallen	10 bis 100
13.7.22.8	Ausstellen eines Befähigungsnachweises nach Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	25
13.7.22.9	Abnahme der theoretischen und praktischen Sachkundeprüfung anlässlich des Ausstellens eines Befähigungsnachweises nach Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005	50 bis 200
13.7.22.10	Entscheidung über den Entzug eines Befähigungsnachweises	25
13.7.23	Amtshandlungen auf dem Gebiet des Tierschutzes nach der Verordnung (EG) Nr. 882/2004	
13.7.23.1	Durchführung zusätzlicher amtlicher Kontrollen im Sinne des Artikels 28 Satz 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004	25 bis 1 000
13.7.23.2	Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung eines festgestellten Verstoßes im Sinne des Artikels 54 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004	50 bis 5 000 [€] .
p)	Spalte 3 der Tarifstelle 13.8.1.1 wird wie folgt gefasst: „1 bis 51“.	
q)	Spalte 3 der Tarifstelle 13.8.1.2 wird wie folgt gefasst: „50 bis 1 000“.	
r)	Spalte 3 der Tarifstelle 13.8.3.1 wird wie folgt gefasst: „100 bis 700“.	
s)	Spalte 3 der Tarifstelle 13.8.3.4 wird wie folgt gefasst: „25 bis 250“.	
t)	Die Tarifstelle 13.8.5.6 wird aufgehoben.	
u)	Die Tarifstelle 13.10 wird wie folgt gefasst: „13.10 nicht besetzt“.	
v)	Die Tarifstellen 13.10.1 bis 13.10.3.1 werden aufgehoben.	
w)	Die Tarifstellen 13.11 und 13.12 werden wie folgt gefasst: „13.11 Gebühren im Bereich Lebensmittelüberwachung	
13.11.1	Zulassung von Lebensmittelunternehmen nach Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe a oder Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004, inklusive Vor-Ort-Kontrolle(n) Die Zulassung erfolgt nach mindestens einer Kontrolle an Ort und Stelle.	200 bis 4 000
13.11.2	Zulassung von Betrieben, die mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs umgehen, nach Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 i. V. m. Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe b, Abs. 2 und Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004	200 bis 4 000

13.11.3	Zulassung von Betrieben nach Artikel 4 Abs. 2 und Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 i. V. m. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004, inklusive Vor-Ort-Kontrolle(n) (§ 9 TierLMHV)	200 bis 4 000
13.11.4	Erteilung einer vorläufigen/bedingten Zulassung nach Artikel 4 Abs. 2 und Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 i. V. m. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 (§ 9 TierLMHV)	200 bis 4 000
13.11.5	Widerruf oder Ruhenlassen einer Zulassung sowie Verlängerung einer vorläufigen Zulassung	55 bis 1 000
13.11.6	Änderungen, Ergänzungen usw. für Betriebe, die unter die Amtshandlungen nach den Tarifstellen 13.11.1 bis 13.11.5 fallen	50 bis 2 000
13.12	Erhebung von Gebühren nach Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung genannten Tätigkeiten	
13.12.1	Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung (Anhang IV Abschnitt B Kapitel I der Verordnung)	
13.12.1.1	Rindfleisch	
	a) ausgewachsene Rinder je Tier	5
	b) Jungrinder je Tier	2
13.12.1.2	Einhufener-/Equidenfleisch je Tier	3
13.12.1.3	Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von	
	a) weniger als 25 kg je Tier	0,50
	b) mindestens 25 kg je Tier	1
13.12.1.4	Schaf- und Ziegenfleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von	
	a) weniger als 12 kg je Tier	0,15
	b) mindestens 12 kg je Tier	0,25
13.12.1.5	Geflügelfleisch	
	a) Haushuhn und Perlhuhn je Tier	0,005
	b) Enten und Gänse je Tier	0,01
	c) Truthühner je Tier	0,025
	d) Zuchtkaninchen je Tier	0,005
13.12.2	Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Kontrolle von Zerlegungsbetrieben (Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung) je Tonne Fleisch:	
	a) Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	2
	b) Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch	1,50
	c) Zuchtwildfleisch und Wildfleisch – kleines Federwild und Haarwild	1,50
	d) Zuchtwildfleisch und Wildfleisch – Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	3
	e) Zuchtwildfleisch und Wildfleisch – Eber und Wiederkäuer	2
13.12.3	Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit Wildverarbeitungsbetrieben (Anhang IV Abschnitt B Kapitel III der Verordnung)	
13.12.3.1	Kleines Federwild, je Tier	0,005
13.12.3.2	Kleines Haarwild, je Tier	0,01
13.12.3.3	Laufvögel, je Tier	0,50

13.12.3.4	Landsäugetiere	
	a) Eber, je Tier	1,50
	b) Wiederkäuer, je Tier	0,50
13.12.4	Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Milcherzeugung (Anhang IV Abschnitt B Kapitel IV der Verordnung)	
	a) je 30 Tonnen	1
	b) danach je Tonne	0,50
13.12.5	Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur (Anhang IV Abschnitt B Kapitel V der Verordnung)	
	a) Erste Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur: für die ersten 50 Tonnen im Monat, je Tonne	1
	danach je Tonne	0,50
	b) Erster Verkauf auf dem Fischmarkt: für die ersten 50 Tonnen im Monat, je Tonne	0,50
	danach je Tonne	0,25
	c) Erster Verkauf im Fall fehlender oder unzureichender Sortierung nach Frischegrad und/oder Größe gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 103/76 und Nr. 104/76: für die ersten 50 Tonnen im Monat, je Tonne	1
	danach je Tonne	0,50
	Die Gebühren, die für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3703/85 der Kommission genannten Arten erhoben werden, dürfen 50 Euro je Sendung nicht übersteigen.	
	d) Verarbeitung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur, je Tonne	0,50
13.12.6	Sind die Aufwendungen für die Amtshandlungen im Sinne der Tarifstellen 13.12.1 bis 13.12.5 durch die Gebühren dieser Tarifstellen nicht kostendeckend durchzuführen, so können Gebühren in Höhe der tatsächlichen Kontrollkosten nach der Dauer der Amtshandlung erhoben werden.	nach Zeitaufwand“.
x)	Nach der Tarifstelle 13.12.6 werden folgende Tarifstellen angefügt:	
„13.13	Gebühr für sonstige Amtshandlungen Für Kontrollen und Untersuchungen in sonstigen Betrieben im Zusammenhang mit Frischfleischhygiene oder eingelagertem Fleisch wird die Gebühr nach tatsächlichem Aufwand der Amtshandlungen erhoben.	nach Zeitaufwand
13.14	Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlachtier- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 vom 5. Dezember 2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 60)	2 bis 10
13.15	Probenahme zwecks sonstiger Untersuchungen von Tieren (z. B. BSE, bakteriologische Untersuchung)	8 bis 25
	Hinweis: Trichinenuntersuchungen sowie bakteriologische Fleischuntersuchungen sind der Gemeinschaftsgebühr nach der Richtlinie 85/73/EWG und damit den in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 genannten Tätigkeiten zuzuordnen.	
13.16	Erhebung von Gebühren nach Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für die in Anhang V Abschnitt A der Verordnung genannten Tätigkeiten im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollen von Waren und lebenden Tieren, die in die Gemeinschaft eingeführt werden	
13.16.1	Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit eingeführtem Fleisch (Anhang V Abschnitt B Kapitel I der Verordnung)	
	a) je Sendung bis 6 Tonnen und	55
	b) je Tonne danach bis 46 Tonnen, oder	9
	c) je Sendung über 46 Tonnen	420

13.16.2	Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit eingeführten Fischereierzeugnissen (Anhang V Abschnitt B Kapitel II der Verordnung)	
	a) je Sendung bis 6 Tonnen und	55
	b) je Tonne danach bis 46 Tonnen, oder	9
	c) je Sendung über 46 Tonnen	420
13.16.3	Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit eingeführten Fleischerzeugnissen, Geflügelfleisch, Wildfleisch, Kaninchenfleisch, Zuchtwildfleisch, Nebenerzeugnissen und Futtermitteln tierischen Ursprungs (Anhang V Abschnitt B Kapitel III der Verordnung)	
13.16.3.1	Mindestgebühr für die amtliche Kontrolle bei der Einfuhr einer Sendung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die nicht in Anhang V Abschnitt B Kapitel I und II der Verordnung aufgeführt sind, einer Sendung von Nebenprodukten tierischen Ursprungs oder einer Futtermittelsendung	
	a) je Sendung bis 6 Tonnen und	55
	b) je Tonne danach bis 46 Tonnen, oder	9
	c) je Sendung über 46 Tonnen	420
13.16.3.2	Mindestgebühr für die unter Tarifstelle 13.16.3.1 beschriebenen Waren bei Stückgutverschiffung	
	a) je Schiff mit einer Ladung bis 500 Tonnen,	600
	b) je Schiff mit einer Ladung bis 1 000 Tonnen,	1 200
	c) je Schiff mit einer Ladung bis 2 000 Tonnen,	2 400
	d) je Schiff mit einer Ladung von mehr als 2 000 Tonnen	3 600
13.16.4	Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit der Durchfuhr von Waren und lebenden Tieren durch die Gemeinschaft (Anhang V Abschnitt B Kapitel IV der Verordnung)	
	a) für den Beginn der Kontrolle und	30
	b) je Viertelstunde für jede für die Kontrolle eingesetzte Person	20
13.16.5	Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge im Zusammenhang mit eingeführten lebenden Tieren (Anhang V Abschnitt B Kapitel V der Verordnung)	
13.16.5.1	Rinder, Einhufer, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Kaninchen und Kleinwild (Feder- und Haarwild) und Landsäugetiere der Gattung Wildschweine und Wiederkäuer:	
	a) je Sendung bis 6 Tonnen und	55
	b) je Tonne danach bis 46 Tonnen, oder	9
	c) je Sendung über 46 Tonnen	420
13.16.5.2	Tierarten gemäß der Entscheidung 97/794/EWG (ohne Geflügel und Kaninchen):	
	a) Füchse, Hasentiere, Nerze, andere Pelztiere, Zoo- und Zirkustiere einschließlich Paarhufer und Equiden	
	je Tier	5
	mindestens jedoch je Sendung	30
	höchstens jedoch je Sendung	140
	b) Vögel, Bienen und sonstige Insekten, Nagetiere, Reptilien, Amphibien, Wirbellose	
	je Haltungseinheit	5
	mindestens jedoch je Sendung	30
	höchstens jedoch je Sendung	140
	c) Tiere der Aquakultur (ohne Zierfische)	
	je Tonne	5
	mindestens jedoch je Sendung	30
	höchstens jedoch je Sendung	140
13.16.5.3	Für andere Tierarten, die nicht unter die Tarifstellen 13.16.5.1 und 13.16.5.2 fallen:	
	a) Hunde, Katzen, Frettchen, Affen, Halbaffen	
	mindestens jedoch je Sendung bis 46 Tonnen	55
	mindestens jedoch je Sendung über 46 Tonnen	420
	b) Zierfische	
	je Tonne	5
	mindestens jedoch je Sendung bis 46 Tonnen	55
	mindestens jedoch je Sendung über 46 Tonnen	420

13.16.6	Kontrollpflichtige Lebensmittel und Waren pflanzlicher Herkunft	
	a) je Sendung bis 6 Tonnen und	55
	b) je Tonne danach bis 46 Tonnen, oder	9
	c) je Sendung über 46 Tonnen	420
13.16.7	Sind die Aufwendungen für die Amtshandlungen im Sinne der Tarifstellen 13.16.1 bis 13.16.6 durch die Gebühren dieser Tarifstellen nicht kostendeckend durchzuführen, so können Gebühren in Höhe der tatsächlichen Kontrollkosten nach der Dauer der Amtshandlung erhoben werden.	nach Zeitaufwand
13.16.8	Ausstellen einer Bescheinigung über das Ergebnis der nach Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgenommenen Tätigkeiten	5 bis 110
13.17	Amtshandlungen nach der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (LMEV)	
13.17.1	Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung nach § 15 Abs. 3 LMEV	
	a) für 6 Monate bei wiederholten Sendungen	100
	b) für Einzelsendungen	20
	c) für Messen und Ausstellungen, je nach Warenumfang	50 bis 150
13.17.2	Freigabe von Sendungen entsprechend der Genehmigung nach Tarifstelle 13.17.1	30
13.18	Amtshandlungen anlässlich der Rücksendung oder unschädlichen Beseitigung von Sendungen	
13.18.1	Amtshandlungen anlässlich der Rücksendung oder unschädlichen Beseitigung von Sendungen sowie deren Lagerung bis zur Rücksendung oder unschädlichen Beseitigung, wenn die Erzeugnisse nicht den Einfuhrbedingungen entsprechen oder Unregelmäßigkeiten vorliegen (einschließlich der Kosten für Transport, Be- und Entladen, aber ohne Untersuchungskosten) pro Tag und je kg Ware Die Gebühr verdoppelt sich an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen.	10 bis 26
13.18.2	Einziehung und Vernichtung beschlagnahmter Sendungen in persönlichem Reisegepäck pro kg mindestens	3 30
13.19	Amtshandlungen im Zusammenhang mit Quarantänemaßnahmen (einschließlich Unterbringung, Haltung und Pflege der Tiere, aber ohne Untersuchungskosten) Gebühren pro Tier und Tag für	
	a) Einhufer	13
	b) Rinder, Wildklauentiere	7,50
	c) Jungrinder	5
	d) Kälber, Schafe, Schweine	3
	e) Hunde	
	bis 10 kg	5
	11 bis 30 kg	7
	über 30 kg	8,50
	f) Katzen, Füchse, Nerze, Frettchen	4
	g) Kaninchen, Hasen	1,50
	h) Wellensittiche und andere kleine Vögel	0,80
	i) größere Vögel (Papageien, Raubvögel), Geflügel	1
	j) andere Tiere	5 bis 140
	Die Gebühr verdoppelt sich an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen.	
13.20	Weitere Amtshandlungen im Lebensmittelrecht	
13.20.1	Durchführung zusätzlicher amtlicher Kontrollen im Sinne des Artikels 28 Satz 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004	25 bis 5 000
13.20.2	Amtshandlungen nach § 39 Abs. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)	50 bis 10 000
13.20.3	Zulassung von privaten Sachverständigen für die Untersuchung amtlich zurückgelassener Proben	500

13.20.4	Entscheidung über die Verkehrsfähigkeit einer Sendung bei der Zolleinfuhr (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 LFGB)	50 bis 650
13.20.5	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach den §§ 68, 69 LFGB	50 bis 650
13.20.6	Beurteilung eines Lebensmittels, Tabakerzeugnisses, kosmetischen Mittels oder eines Bedarfsgegenstandes	50 bis 650
13.20.7	Ausstellen einer Bescheinigung über das Ergebnis der nach Tarifstelle 13.20.6 vorgenommenen Amtshandlung	1 bis 51
13.20.8	Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung für die Herstellung von Nitritpökelsalz nach § 5 Abs. 5 Satz 1 der Zusatzstoff-Verkehrsordnung	30 bis 300
13.20.9	Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zum Herstellen von jodiertem Kochsalzersatz, anderen diätetischen Lebensmitteln mit einem Zusatz von Jodverbindungen oder diätetische Lebensmittel, die zur Verwendung als bilanzierte Diät bestimmt sind, nach § 11 Abs. 1 der Diätverordnung	30 bis 300
13.20.10	Entscheidung über den Antrag auf Zulassung einer Einrichtung zur Bestrahlung von Lebensmitteln einschließlich Erteilung einer Referenznummer nach § 4 der Lebensmittelbestrahlungsverordnung	500 bis 3 000
13.21	Entscheidungen und sonstige Amtshandlungen im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und anderer Vorschriften	
13.21.1	Entscheidung über die Genehmigung des Verarbeitens von Rohmilch zur Herstellung von Käse mit einer Reifezeit von mindestens 60 Tagen (Artikel 10 Abs. 8 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, § 19 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung)	55 bis 1 000
13.21.2	Entscheidung über einen Antrag auf Schlachtung von Geflügel im Haltungsbetrieb (Anhang III Abschnitt II Kapitel VI Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004)	55 bis 1 000
13.21.3	Entscheidung über einen Antrag auf Schlachtung von in Wildfarmen gehaltenen Laufvögeln und Huftieren gemäß Anhang III Abschnitt III Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004	55 bis 1 000
13.21.4	Befähigungsnachweis über die erfolgreiche Schulung und Prüfung für amtliche Fachassistenten nach Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Buchstabe B Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 (§ 3 Abs. 1 Nr. 4a der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung)	100
13.21.5	Genehmigung der Mitwirkung durch Personal eines Schlachthofes bei der amtlichen Überwachung der Herstellung von Fleisch von Geflügel und Hasentieren gemäß Anhang I Abschnitt III Kapitel III Buchstabe A der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung)	50 bis 150
13.21.6	Genehmigung einschließlich erforderlichenfalls weiterer Maßnahmen von Schlachtungen im Rahmen von Programmen zur Tilgung oder Bekämpfung von Tierseuchen oder Zoonoseerregern im Sinne von Anhang I Abschnitt II Kapitel III Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 (§ 5 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung)	50 bis 150
13.22	Entscheidungen und sonstige Amtshandlungen außerhalb des Anwendungsbereiches der Verordnung (EG) Nr. 853/2004	
13.22.1	Schlachttieruntersuchung bei der Abgabe kleiner Mengen Fleisch von Geflügel oder Hasentieren (§ 7 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung)	50 bis 150
13.22.2	Schulung und Beauftragung (inklusive Bescheinigung) zur Entnahme von Trichinenproben bei Schwarzwild durch Jäger	15 bis 50

13.23	Anordnung der Aussetzung der Milchanlieferung nach Anhang IV Kapitel II Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 bzw. deren Aufhebung (§ 9 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung)	50 bis 150
13.24	Gebühren nach der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung	
13.24.1	Erteilung einer amtlichen Anerkennung von natürlichem Mineralwasser	250 bis 550
13.24.2	Erteilung einer amtlichen Anerkennung von natürlichem Mineralwasser aus dem Boden eines nicht der EU angehörenden Landes	250 bis 550
13.24.3	Erteilung einer Nutzungsgenehmigung für Quellen, aus denen natürliches Mineralwasser gewonnen wird	250 bis 550
13.25	Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 7 des Vorläufigen Biergesetzes	50 bis 260
13.26	Besondere Amtshandlungen im Weinrecht	
13.26.1	Genehmigung der Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechts	60 bis 220
13.26.2	Genehmigung einer Neuanpflanzung	130 bis 260
13.26.3	Zulassung der Beregnung	30
13.26.4	Erteilung einer amtlichen Prüfungsnummer einschließlich der Bestätigung der Einhaltung der Bestimmungen über den zulässigen Hektarertrag	15 bis 160
13.26.5	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 der Weinverordnung (WeinV 1995)	60 bis 220
13.26.6	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 1 der Wein-Überwachungsverordnung (WeinÜV)	60 bis 220
13.26.7	Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 884/2001 über die Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und Ein- und Ausgangsbücher im Weinsektor	
13.26.7.1	Erteilung einer Bezugsnummer und des Sichtvermerks im Begleitpapier (Artikel 3 Abs. 4)	10 bis 30
13.26.7.2	Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung der Qualitätsweine b.A. und der Herkunftsangabe bei Qualitätsweinen b.A., die mit einer geografischen Angabe versehen werden können (Artikel 7 Abs. 1 und 2)	10 bis 30
13.26.7.3	Genehmigung eines Buchführungsverfahrens nach Artikel 12 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 884/2001 (§ 12 WeinÜV)	50 bis 150
13.27	Amtshandlungen nach der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung (LKonV)	
13.27.1	Befähigungsnachweis über die erfolgreiche Schulung und Prüfung für Lebensmittelkontrolleure	150
13.27.2	Ausstellen einer Ersatzbescheinigung	30
13.28	Gebühren im Bereich Futtermittelüberwachung	
13.28.1	Erhebung von Gebühren nach Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für die in Anhang V Abschnitt A der Verordnung genannten Tätigkeiten	
13.28.1.1	Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge für die amtliche Kontrolle bei der Einfuhr von Futtermittelsendungen tierischen Ursprungs (Anhang V Abschnitt B Kapitel III der Verordnung)	
	a) je Sendung bis 6 Tonnen und	55
	b) je Tonne danach bis 46 Tonnen, oder	9
	c) je Sendung über 46 Tonnen	420

13.28.1.2	Sind die Aufwendungen für die Grenzkontrollen im Sinne der Tarifstelle 13.28.1.1 durch die Gebühren dieser Tarifstellen nicht kostendeckend durchzuführen, so können Gebühren in Höhe der tatsächlichen Kontrollkosten nach der Dauer der Amtshandlung erhoben werden.	nach Zeitaufwand
13.28.1.3	Ausstellen einer Bescheinigung über das Ergebnis der nach Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgenommenen Tätigkeiten	5 bis 110
13.28.2	Amtshandlungen auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 999/2001	
13.28.2.1	Entscheidung über die Zulassung von Betrieben, die Fischmehl, Dicalciumphosphat, Tricalciumphosphat, Blutmehl oder Blutprodukte enthaltende Futtermittel für Nichtwiederkäuer herstellen (Anhang IV Teil II Abschnitt B, C und D der Verordnung (EG) Nr. 999/2001)	200 bis 700
13.28.2.2	Entscheidung über die Gestattung der Verwendung und Lagerung von Futtermitteln, die Fischmehl, Dicalciumphosphat, Tricalciumphosphat, Blutmehl oder Blutprodukte enthalten, in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Wiederkäuer gehalten werden (Anhang IV Teil II Abschnitt B, C und D der Verordnung (EG) Nr. 999/2001)	30 bis 2 000
13.28.2.3	Entscheidung über die Genehmigung eines Verfahrens zur Reinigung der Fahrzeuge, in denen nach dem Transport von Futtermitteln, die Fischmehl, Dicalciumphosphat, Tricalciumphosphat, Blutmehl oder Blutprodukte enthalten, für Wiederkäuer bestimmte Futtermittel transportiert werden sollen (Anhang IV Teil II Abschnitt B Buchstabe e, Abschnitt C Buchstabe c und Abschnitt D Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 999/2001)	300 bis 1 000
13.28.2.4	Registrierung von Selbstmischern, die Alleinfuttermittel für Tiere, die keine Wiederkäuer sind, aus Futtermitteln herstellen, die Fischmehl, Dicalciumphosphat, Tricalciumphosphat, Blutmehl oder Blutprodukte enthalten, inklusive Vor-Ort-Kontrolle(n) (Anhang IV Kapitel II Abschnitt B, C und D der Verordnung (EG) Nr. 999/2001)	50 bis 250
13.28.3	Entscheidung über die Zulassung von Futtermittelbetrieben nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005	
13.28.3.1	Zulassung von Betrieben, die in Anhang IV Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 genannte Erzeugnisse herstellen und/oder in den Verkehr bringen (Artikel 10 Nr. 1a der Verordnung (EG) Nr. 183/2005)	
	a) bei erstmaliger Entscheidung	150 bis 2 500
	b) bei erneuter Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen auf Grund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen, auch bei Widerruf oder Verlängerung einer Zulassung sowie Änderungen auf Antrag	50 bis 1 500
13.28.3.2	Zulassung von Betrieben, die Vormischungen unter Verwendung der in Anhang IV Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 genannten Futtermittelzusatzstoffe herstellen und/oder in den Verkehr bringen (Artikel 10 Nr. 1b der Verordnung (EG) Nr. 183/2005)	
	a) bei erstmaliger Entscheidung	150 bis 2 500
	b) bei erneuter Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen auf Grund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen, auch bei Widerruf oder Verlängerung einer Zulassung sowie Änderungen auf Antrag	50 bis 1 500
13.28.3.3	Zulassung von Betrieben, die Mischfuttermittel für das Inverkehrbringen herstellen oder ausschließlich für den Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes erzeugen, die Futtermittelzusatzstoffe oder Vormischungen mit in Anhang IV Kapitel 3 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 genannten Futtermittelzusatzstoffe enthalten (Artikel 10 Nr. 1c der Verordnung (EG) Nr. 183/2005)	
	a) bei erstmaliger Entscheidung	150 bis 2 500
	b) bei erneuter Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen auf Grund von im Betrieb sich ergebenden Änderungen, auch bei Widerruf oder Verlängerung einer Zulassung sowie Änderungen auf Antrag	50 bis 1 500

13.28.4	Amtshandlungen nach der Futtermittelverordnung (FuttMV)	
13.28.4.1	Entscheidung über die Zulassung als Vertreter des Herstellers für Einfuhren nach § 28 Abs. 3 FuttMV	
	a) bei erstmaliger Entscheidung	150 bis 750
	b) bei erneuter Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen auf Grund von im Betrieb sich ergebenden wesentlichen Änderungen	50 bis 500
13.28.4.2	Zulassung von Betrieben, die Futtermittel dekontaminieren, § 28 Abs. 1 FuttMV	100 bis 500
13.28.4.3	Zulassung von Betrieben, die Grünfutter, Lebensmittel oder Lebensmittelreste zum Zwecke der Herstellung eines Einzelfuttermittels oder Mischfuttermittels unter direkter Einwirkung der Verbrennungsgase trocknen, § 28 Abs. 2 FuttMV	100 bis 500
13.28.4.4	Entscheidung über die Registrierung als Vertreter des Herstellers nach § 30 Satz 2 Nr. 1 FuttMV	
	a) bei erstmaliger Entscheidung	150 bis 750
	b) bei erneuter Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen auf Grund von im Betrieb sich ergebenden wesentlichen Änderungen	50 bis 500
13.28.4.5	Rücknahme, Widerruf, Ruhen und Erlöschen der Zulassung oder Registrierung, § 32 FuttMV	20 bis 500
13.28.5	Amtshandlungen auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB)	
13.28.5.1	Durchführung zusätzlicher amtlicher Kontrollen (im Sinne des Artikels 28 Satz 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004)	25 bis 5 000
13.28.5.2	Amtshandlungen nach § 39 Abs. 2 LFGB	50 bis 10 000
13.28.5.3	Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach den §§ 68, 69 LFGB	50 bis 500
13.28.5.4	Ausstellung von Bescheinigungen für Exporte von Futtermitteln, Vormischungen oder Zusatzstoffen	50 bis 200
13.28.6	Amtshandlungen nach der Futtermittelkontrolleur-Verordnung (FuttMKontrV)	
13.28.6.1	Befähigungsnachweis über die erfolgreiche Schulung und Prüfung für Futtermittelkontrolleure	100
13.28.6.2	Ausstellen einer Ersatzbescheinigung	30
13.29	Entscheidung über den Antrag auf Zulassung eines Prüflabors nach § 4 der Tabakprodukt-Verordnung	60 bis 600
13.30	Entscheidung über Anträge auf Erteilung einer Registriernummer nach § 5a der Kosmetikverordnung	200 bis 2 000
13.31	Besondere Grundsätze der Tarifstelle 13	
13.31.1	Die Tarifstellen 13.2, 13.20.2 und 13.20.6 gelten auch für freiwillige Untersuchungen oder Untersuchungen auf Antrag, die nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse durchgeführt werden. Die Gebühren werden 21 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.	
13.31.2	Zuschläge für Amtshandlungen außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit:	
	a) Für Amtshandlungen, deren Gebührenhöhe sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand berechnet, kann ein Zeitzuschlag entsprechend § 8 TVöD erhoben werden.	
	b) Für Amtshandlungen, für die eine Festgebühr vorgesehen ist, tritt an die Stelle der Festgebühr ein Rahmensatz von der jeweiligen Festgebühr (als Untergrenze) bis zum doppelten Betrag der jeweiligen Festgebühr (als Obergrenze).	
	c) Für Amtshandlungen mit einem Gebührenrahmen tritt an die Stelle des Gebührenrahmens ein Rahmensatz von der jeweiligen Untergrenze bis zum doppelten Betrag der Obergrenze des jeweiligen Gebührenrahmens.	

Als regelmäßige Dienstzeit gilt werktags außer Samstag von 6.00 bis 20.00 Uhr.

13.31.3 Kann eine Amtshandlung aus Gründen, die der Behördenbedienstete nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden oder verzögert sich ihre Durchführung, so kann unbeschadet der sonstigen Gebührenpflicht eine Versäumnisgebühr erhoben werden für jede angefangene halbe Stunde des Zeitverlustes. 30

13.31.4 Anfallende Kosten für Probentransporte sind in der jeweiligen Gebühr enthalten.“

y) Die bisherigen Tarifstellen 13.13 bis 13.15.3 werden aufgehoben.

z) Die bisherigen Tarifstellen 13.16 bis 13.17.1 werden die Tarifstellen 13.32 bis 13.33.1.

aa) Nach der Tarifstelle 13.33.1 werden folgende Tarifstellen angefügt:

„13.34 Gebühren auf Grund des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG)

13.34.1 Besichtigung und Überprüfung von Einrichtungen und deren Leistungen auf die Einhaltung der Anforderungen an die Wasserhygiene nach § 3 BbgGDG, die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen 10 bis 450“.

12. Die Tarifstelle 16 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Tarifstellen 16.3 bis 16.3.2 werden wie folgt gefasst:

„16.3 Kontrollen beim erfassten Marktteilnehmer gemäß Verordnung (EG) Nr. 510/2006 i. V. m. dem Markengesetz (MarkenG) und Kontrollen beim erfassten Marktteilnehmer gemäß Verordnung (EG) Nr. 509/2006 i. V. m. dem Lebensmittelspezialitätengesetz (LspG)

16.3.1 Kontrollen beim erfassten Marktteilnehmer gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 i. V. m. § 134 MarkenG nach Zeitaufwand

16.3.2 Kontrollen beim erfassten Marktteilnehmer gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 i. V. m. den §§ 4, 6 LspG nach Zeitaufwand“.

b) Die Tarifstelle 16.4 wird aufgehoben.

13. Die Tarifstelle 20 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Tarifstellen 20.4 und 20.5 werden wie folgt gefasst:

„20.4 Erteilung von Genehmigungen nach § 4 Abs. 4 DüV 41 bis 205

20.5 Erteilung von Genehmigungen nach § 4 Abs. 5 DüV 41 bis 205“.

b) Nach der Tarifstelle 20.5 werden folgende Tarifstellen angefügt:

„20.6 Erteilung von Genehmigungen nach § 5 Abs. 3 DüV 41 bis 205

20.7 Erteilung von Genehmigungen nach § 8 Abs. 1 DüV 41 bis 205

20.8 Erteilung einer Anordnung nach § 8a des Düngemittelgesetzes 41 bis 205“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 1. Dezember 2008

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0